

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2025

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.
Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.
Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –
Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und
auszudrucken.

1

Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom **28.11.2024** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	83.078.450 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.850.921 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80.258.945 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	82.364.167 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.176.188 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.589.168 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.041.310 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.556.172 €

festgesetzt.

Die Stadt Leichlingen wendet das Rechtskonstrukt des zweiprozentigen globalen Minderaufwandes nach

§79 Abs. 3 S.1 GO NRW in Höhe von **1.791.424 €** an.

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.412.980 €** festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **24.393.500 €** festgesetzt.

§ 4**Ausgleichsrücklage/Allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **5.981.047 €** festgesetzt.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Grundsteuer | |
| | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 445 v.H. |
| | - für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 625 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer | 445 v.H. |

§ 7**außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als **25.000 €** im Einzelfall sind im Sinne von §83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Diese Wertgrenze gilt auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Folgende Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne des §83 Abs. 2 GO NRW:

- (1) Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets bzw. auf der Investitionsnummer gedeckt sind.
- (2) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV)
- (3) Bilanzielle Abschreibungen
- (4) Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von Forderungen
- (5) Bildung oder Zuführung zu Rückstellungen
- (6) Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten

- (7) Ergebnis- und finanzneutrale Änderungen von Kostenstellen und Sachkonten bzw. Mittelverschiebungen zwischen Organisationsbereichen
- (8) Aufwendungen i.R. der Gemeindefinanzierung, Gewerbesteuerumlagen und Kreisumlagen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber dem abgelaufenen Jahr zuzurechnen sind, bedarf es im Vorfeld nicht dem Verfahren nach

§83 GO NRW. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit kann der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den zusätzlich erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

§ 8

Nachtragssatzung

- (1) Als erheblich im Sinne von §81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag von **3 %** der Aufwendungen des Ergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von §81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall **3 %** der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne von §81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NRW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als **5 %** der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.
- (4) Als wesentliche Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Maßnahme im Sinne von §25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Auszahlungserhöhungen von über **10 %**.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

- (1) Alle Aufwendungen/Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des §21 KomHVO NRW zusammengefasst. Ausnahmen bilden das Personalbudget, das Budget für Aus- und Fortbildung, das Budget Zentrale Dienste, das Budget für Abschreibungen, das Budget Interne Leistungsverrechnungen, das Budget Versicherungen und das Budget Bewirtschaftung Betrieb gewerblicher Art Sportstätten.
- (2) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (3) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von §4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf **25.000 €** festgelegt.

§ 10

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung noch im abgelaufenen Haushaltsjahr erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar.
- (2) Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.
- (3) Sind Erträge und Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen zur Leistung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.
- (5) Ermächtigungsübertragungen nach Ziffer 1 und 2 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung.
- (6) Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Stellenplanvermerke

Soweit im Stellenplan eine Stelle mit dem Vermerk „künftig umwandeln“ (k. u.) versehen ist, darf diese Stelle nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.

Soweit im Stellenplan eine Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (k. w.) versehen ist, darf diese Stelle bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Jede Stelle darf grundsätzlich nur mit einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber besetzt sein. Die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist zulässig, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten nicht überschreitet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 12.12.2024 angezeigt worden. Die nach §75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung über die Verringerung der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 6 Mio. € ist von dort mit Verfügung vom 10.01.2025 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 13.01.2025 im Rathaus der Stadt Leichlingen - Zimmer 424 - öffentlich aus bzw. ist unter der Internetadresse der Stadt Leichlingen www.leichlingen.de verfügbar.

Leichlingen, den 13.01.2025

gez. Frank Steffes
Bürgermeister